



Foto: fotolia.de/ Symbolbild

Offensive Bauernhofhunde

Experten beantworten Ihre Fragen – In der Rubrik «TIR – Der Hund im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um den Hund. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie also Fragen zu einem Thema haben, dann schreiben Sie uns an Schweizer Hunde Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@hundemagazin.ch.

Herr M. aus Deitingen schrieb:

Da mein Schäferhund-Rüde sehr ausdauernd und bewegungsfreudig ist, sind wir oft mit dem Velo unterwegs. Dabei komme ich gelegentlich an einem Bauernhof vorbei. Die offizielle Strasse (wo auch Autos fahren) führt zwischen Wohnhaus und Stallgebäuden durch. Auf dem Hof leben drei Hunde, ein grosser und zwei kleine. Nun ist es für mich jeweils ein Spiesstrutenlauf, wenn ich dort vorbei muss. Leider ist mein Hund nicht mit allen Artgenossen verträglich, daher leine ich ihn an, wenn andere Hunde in Sichtweite sind. Beim Velofahren ist er auf von Autos befahrenen Strassen immer an einer speziellen Vorrichtung (Springer) am Velo angebunden. Nun ist die Situation bei diesem Hof so, dass die drei Hunde, wenn sie uns erblicken, bellend und knurrend angerannt kommen und meinen Hund von vorne und hinten angehen. Dieser, angebunden, findet das Ganze verständlicherweise gar nicht lustig. Zum Glück ist bis jetzt ausser Geknurre und Gekläffe weiter nichts passiert. Mich ärgert die Situation aber jeweils sehr, und ich möchte auch nicht, dass es zu einer Beisserei kommt. Meine Frage: Es handelt sich um eine offizielle Strasse, muss der Bauer nicht dafür sorgen, dass seine Hunde vorbeigehende Spaziergänger oder Velofahrer mit Hunden nicht belästigen? Ab wann ist es eine Belästigung? Wer haftet, wenn etwas passiert? Besonders interessiert mich das, da ja mein Hund immer angebunden ist und die des Bauern frei herum laufen.

Lieber Herr M.,

Zunächst einmal ist es in solchen Momenten als Hundehalter wichtig, ruhig zu bleiben und Sicherheit auszustrahlen. Auch in einer kritischen Lage sollte man als Bezugsperson des Hundes stets besonnen sein und Sicherheit ausstrahlen und keinesfalls emotional, hektisch oder gar panisch reagieren. Die Unruhe könnte sich ansonsten auf den Hund übertragen, was die Gefahr, dass tatsächlich etwas passiert, natürlich noch erhöhen würde.

Allerdings sollte der Bauer natürlich – wie alle Hundehalter – dafür sorgen, dass seine Hunde niemanden belästigen. Bedenken Sie jedoch auch, dass Hofhunde oft auch als Wachhunde gehalten werden und es ihre Aufgabe ist, Eindringlinge zu «melden». Der beschriebene Hof liegt mit der Trennung der Gebäude durch eine öffentliche Strasse ungünstig. Die Hunde können zwischen öffentlichem Grund (Strasse) und Privatland nicht unterscheiden und verteidigen vermutlich ihr Revier.

Hunde sind stets unter Kontrolle zu halten

Dennoch muss der Bauer seine Hunde natürlich stets unter Kontrolle haben. Die Tierschutzverordnung hält ausdrücklich fest, dass Hundehaltende Vorkehrungen zu treffen haben, damit ihr Hund keine Menschen oder Tiere gefährdet. Für einen Verstoß gegen diese Bestimmung ist es nicht einmal notwendig, dass das Tier tatsächlich jemanden beisst oder auf andere Art verletzt. Eine Busse kann bereits ausgesprochen werden, wenn aufgrund mangelnder Beaufsichtigung lediglich eine erhöhte Gefahr besteht, dass etwas passieren könnte. Darüber hinaus ist auch immer das jeweilige kantonale Hunderecht zu beachten. Laut dem Hundegesetz Ihres Wohnkantons Solothurn etwa muss der Halter dafür Sorge tragen, dass sein Hund weder Mensch noch Tier belästigt oder gefährdet, und ihn zudem stets unter Kontrolle halten.

Wann genau eine Belästigung im Sinne des Hundegesetzes vorliegt, ist zwar nirgends genau definiert. Dass die Attacken auf Ihren Hund aber als Belästigung zu werten sind, kann wohl kaum bestritten werden. Dies umso mehr, als dass Sie offenbar befürchten müssen, dass Ihr Hund bei einem solchen Zwischenfall einmal verletzt werden könnte. Da sich die Hunde des Bauern offenbar unangeleint und mehr oder weniger unbeaufsichtigt im öffentlichen Raum bewegen können, scheinen sie zudem auch nicht «stets unter Kontrolle» ihres Halters zu sein, wie dies vom Gesetz gefordert wird. Alles in allem muss also festgehalten werden, dass der Bauer seine rechtlichen Pflichten als Hundehalter nicht erfüllt und sowohl gegen die Tierschutzverordnung als auch gegen die Hundegesetzgebung des Kantons Solothurn verstösst. Er darf seine Tiere nicht einfach unbeaufsichtigt auf öffentlichem Raum gewähren lassen, sondern müsste Vorkehrungen treffen, damit Passanten und auch ihre Tiere nicht gestört oder gar gefährdet werden.

Für Schäden haftet meist der Halter

Die Frage, wer für einen allfälligen Schaden aufkommen müsste, falls es tatsächlich einmal zu einer Beisserei kommen sollte, kann nur schwer pauschal beantwortet werden. Bei Haftungsfragen kommt es immer sehr auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls an. Üblicherweise hat der Hundehalter für die Schäden einzustehen, die sein Tier verursacht hat. Er kann sich jedoch von der Haftung befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass er alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt hat, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Die Anforderungen an diesen Nachweis beurteilen sich

jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und objektiven Kriterien, wobei die Gerichtspraxis einen sehr strengen Massstab anlegt. Entscheidend ist, was ein vernünftiger und umsichtiger Tierhalter in derselben Situation zur Schadensvermeidung vorgekehrt hätte.

Wenn also Ihr Hund bei einem Zwischenfall verletzt werden sollte, müsste der Bauer die sich daraus ergebenden Kosten mit grosser Wahrscheinlichkeit übernehmen. Weniger klar wäre die Lage allerdings, wenn Ihr Hund einem der Bauernhofhunde quasi aus «Notwehr» eine Verletzung zufügen würde. Weil Ihr Hund sich in diesem Fall lediglich gegen einen Angriff zur Wehr setzen würde und im Gegensatz zu den Hunden des Bauern stets angeleint wäre, spräche einiges dafür, dass dieser zumindest für einen grossen Teil des Schadens selbst aufkommen müsste. Wie gesagt ist eine generelle Prognose aber kaum möglich, zumal der entscheidende Richter bei solchen Fragen über einen grossen Ermessensspielraum verfügt.

Zuerst das Gespräch suchen

Wenn Sie an der unbefriedigenden momentanen Situation etwas ändern möchten, sollten Sie – bevor Sie möglicherweise erwägen, den kantonalen Veterinärdienst zu verständigen – am besten zunächst einmal versuchen, den Bauern im Rahmen eines vernünftigen Gesprächs auf die Problematik hinzuweisen und mit ihm gemeinsam eine Lösung zu finden, mit der beide Seiten einverstanden sind. Vielleicht kennt der Bauer auch einen anderen Weg, der Sie beim Velofahren mit Ihrem Hund nicht an seinem Hof vorbei führt, sodass Sie die Autostrasse meiden können. 🐾

Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post):
87-700700-7

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851